

Wasserbaureglement

der Gemeinde Langnau im Emmental

25. Mai 1992

(Stand 28. September 1998)

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
I. Allgemeine Bestimmungen		
Zweck / Aufgaben	1	3
Räumliche Begrenzung	2	3
Meldepflicht	3	4
Bauten und Anlagen	4	4
Wasserbau entlang Staatsstrassen	5	4
Anstösser / Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG)	6	5
II. Organisation		
Kreditbeschlüsse	7	5
Grosser Gemeinderat	8	5
Gemeinderat	9	5
Baukommission	10	6
Wasserbauverantwortlicher	11	7
III. Finanzielles		
Mittelbeschaffung	12	7
IV. Aufsicht des Staates		
Gewässerkontrolle	13	8
Vergabe von Arbeiten	14	8
V. Rechtliches		
Beschwerderecht	15	8
VI. Widerhandlungen		
Widerhandlungen	16	8
VII. Schlussbestimmungen		
Inkraftsetzung	17	9
Aufhebung bisheriger Reglemente	18	9
Aufhebung des Fonds	19	9
Andere gesetzliche Grundlagen	20	9

Der Grosse Gemeinderat Langnau im Emmental, gestützt auf Art. 4 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973, Art. 60 des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) vom 14. Februar 1989 und Art. 82 der Gemeindeordnung erlässt das folgende

Wasserbaureglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck / Aufgaben

¹Die Gemeinde nimmt die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.

²Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 WBG aus.

³Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Gemeinde an die Verfahrensregeln des WBG und der WBV und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

Art. 2

Räumliche Begrenzung

¹Alle auf dem Gemeindegebiet fliessenden Gewässer werden in einem Übersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf.

²Der Übersichtsplan beinhaltet insbesondere:

- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- Konzessionsstrecken
- Gewässerstrecken mit vertraglicher Unterhaltsregelung (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Gewässerstrecken mit Wasserbaupflicht des Staates (Art. 9 Abs. 3 WBG)
- Gewässer, die nicht der Aufsicht der Baudirektion unterstehen (Art. 43 Abs. 2 WBG)

Art. 3

Meldepflicht

Der Anstösser meldet dem Bauamt neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald er sie erkennt.

Art. 4

Bauten und Anlagen

¹Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

²Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Baukommission* zu erfolgen. Die Kosten gehen zu Lasten des Werkeigentümers.

³Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Baukommission*. Er trägt die Kosten des Unterhalts.

⁴Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

Art. 5

Wasserbau entlang Staatsstrassen

¹Wo die Staatsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Staates) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht.

²Dem Staat obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

³Der Staat trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

* Formelle Anpassung vom 28. September 1998: Wasserbaukommission ersetzt durch Baukommission

Art. 6

Anstösser
Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG)

¹Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

²Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

³Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

II. Organisation

Art. 7

Kreditbeschlüsse

Ausgaben und Kreditverpflichtungen der Gemeinde unterliegen dem Beschluss der zuständigen Organe gemäss Gemeindeordnung.

Art. 8

Grosser Gemeinderat

Der Grosse Gemeinderat ist unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zuständig zum Erlass und zur Abänderung von Wasserbauplänen.

Art. 9

Gemeinderat

¹Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind, wie:

- *aufgehoben**
- Geringfügige Änderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 WBG
- Anordnen von Notarbeiten

* Formelle Anpassung vom 28. September 1998: Aufhebung aufgrund Teilrevision der Gemeindeordnung

- Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern über den Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Bezeichnung des Wasserbauverantwortlichen
- Einreichung von Strafanzeigen

²Er beschliesst über gebundene Ausgaben endgültig.

³Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG / Art. 7 WBV stellen gebundene Ausgaben dar.

Art. 10*

Baukommission

¹ aufgehoben

² aufgehoben

³Aufgaben der Baukommission:

- Überwachung der Unterhalts- und Notarbeiten
- Bestimmung von Projektanten für grössere Wasserbauvorhaben
- Arbeitsvergebungen
- Gesuch an das kant. Tiefbauamt Oberingenieurkreis IV um vorzeitige Ausführung von geplanten Massnahmen
- Meldung von Gefahrenherden und Schäden an das kant. Tiefbauamt Oberingenieurkreis IV und den Regierungsstatthalter
- Vorbereitung der Wasserbau- und Unterhaltsprojekte
- Aufstellung des jährlichen Voranschlages
- Vorbereitung aller Finanzbeschlüsse
- Vorbereitung der Verträge mit Grundeigentümern betreffend Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Teilnahme an der Gewässerinspektion (Art. 44 Abs. 3 WBG)
- Durchführung des Gewässerunterhaltes
- Kontrolle der Bauausführung und Abnahme der Bauarbeiten

* Formelle Anpassung vom 28. September 1998: Wasserbaukommission ersetzt durch Baukommission / Aufhebung aufgrund Teilrevision der Gemeindeordnung

- Prüfung von wasserbaulichen Begehren
- Ausarbeitung der Unterhaltsanzeigen
- Bearbeitung und Nachführung des Gewässerübersichtsplanes
- Erstellen der Bauabrechnungen zuhanden des Gemeinderates und der Subventionsbehörde.

⁴Das Bauamt besorgt das Sekretariat.

Art. 11

Wasserbauverantwortlicher

¹Als Wasserbauverantwortlicher wird in der Regel der Bauverwalter oder ein Mitarbeiter des Bauamtes bezeichnet.

²Dem Wasserbauverantwortlichen obliegen:

- Regelmässige Inspizierung der Gewässer und Berichterstattung an die Baukommission* über den Befund
- Rechtzeitige Antragstellung über die auszuführenden Arbeiten

III. Finanzielles

Art. 12

Mittelbeschaffung

¹Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss Art. 36 WBG gehen mit Ausnahme von lit. c zu Lasten der Gemeinde. Sie umfassen:

- a) die Kosten der Planung,
- b) die Kosten des Gewässerunterhalts,
- c) die Entschädigungen in Überflutungsgebieten des Wasserbauplanes,
- d) die Kosten aktiver Hochwasserschutzmassnahmen
- e) die Kosten des Erwerbs dinglicher Rechte für den Wasserbau
- f) die Kosten einer vorzeitigen Sanierung.

²Die Gemeinde kann ausserdem bei wasserbaulich unbedeutenden Gewässern die Erfüllung der Unterhaltungspflicht mit dessen Einverständnis dem Anstösser übertragen (Art. 10 Abs. 2 WBG).

* Formelle Anpassung vom 28. September 1998: Wasserbaukommission ersetzt durch Baukommission

IV. Aufsicht des Staates

Art. 13

Gewässerkontrolle

¹Das kant. Tiefbauamt Oberingenieurkreis IV überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).

²Bei Bedarf begeht das kant. Tiefbauamt Oberingenieurkreis IV mit der Baukommission* und dem Regierungstatthalter jährlich die Gewässer.

³Der Oberingenieurkreis IV des kant. Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.

Art. 14

Vergabe von Arbeiten

Für die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Staat Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergabung ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen.

V. Rechtliches

Art. 15

Beschwerderecht

Gegen Beschluss des Gemeinderates über geringfügige Änderungen des Wasserbauplanes kann Verwaltungsbeschwerde beim Regierungstatthalter erhoben werden.

VI. Widerhandlungen

Art. 16

Widerhandlungen

¹Wer Vorschriften dieses Reglementes sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen worden sind, zuwider handelt, wird mit einer Busse bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 1'000.00 belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

* Formelle Anpassung vom 28. September 1998: Wasserbaukommission ersetzt durch Baukommission

²Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Art. 55 WBG.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 17

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern in Kraft.

Art. 18

Aufhebung bisheriger Reglemente

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Schwellenreglement vom 18. Februar 1979, aufgehoben.

Art. 19

Aufhebung des Fonds

Der Fonds, welcher auf Grund des früheren Reglementes geüfnet worden ist, wird infolge neuem Finanzierungsmodus durch Entnahme für künftige Wasserbauten aufgehoben.

Art. 20

Andere gesetzliche Grundlagen

Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Langnau i.E., 25. Mai 1992

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Heinz Lauenstein

Samuel Buri

Bescheinigung

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i.E. hat am 25. Mai 1992 das neue Wasserbaureglement der Einwohnergemeinde Langnau i.E. genehmigt.

Das Reglement lag zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten 20 Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates, d.h. vom 29. Mai bis 19. Juni 1992, in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf.

Einsprachen sind keine eingelangt.

Eine Gemeindebeschwerde gemäss Art. 57 Gemeindegesetz wurde innert der 30-tägigen Einsprachefrist nicht eingereicht.

Langnau i.E., 30. Juni 1992

Der Gemeindeschreiber

Samuel Buri

Genehmigung

Genehmigt durch die Baudirektion des Kantons Bern.

Bern, 18. August 1992

Die Direktorin

Dori Schär

Formelle Anpassung vom 28. September 1998

Der Gemeinderat von Langnau i.E. erlässt aufgrund der Teilrevision der Gemeindeordnung betreffend die Neuregelung der Behördenorganisation vom 28. September 1998 folgende formelle Anpassung im Wasserbaureglement vom 25. Mai 1992:

Der Begriff „Wasserbaukommission“ wird generell durch „Baukommission“ ersetzt.

In Art. 9 wird die Kompetenz des Gemeinderates „Wahl der Wasserbaukommission“ aufgehoben.

Art. 10 Abs. 1 und 2 (Zusammenhang der Wasserbaukommission) werden aufgehoben.

Langnau i.E., 28. September 1998

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Bernhard Antener

Samuel Buri